



# Römisches Privatrecht

Einheit 5: Besitz und Eigentum  
sowie deren Schutz

Dr. Jörg Domisch

17. Oktober 2024



# Ablauf Einheit 5

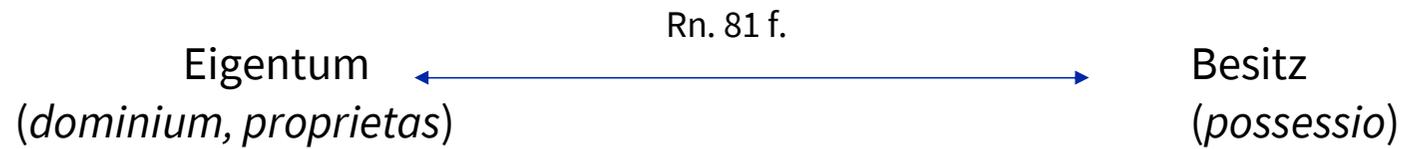
## I. Besitz und Eigentum

## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

## III. einzelne Interdikte

1. Interdikt *uti possidetis* (wie ihr besitzt)
2. Interdikt *utrubi* (bei welchem von euch)
3. Interdikt *unde vi* (wovon mit Gewalt)
4. Interdikt *unde vi armata* (wovon mit Waffengewalt)

# I. Besitz und Eigentum



rechtliche Vollherrschaft



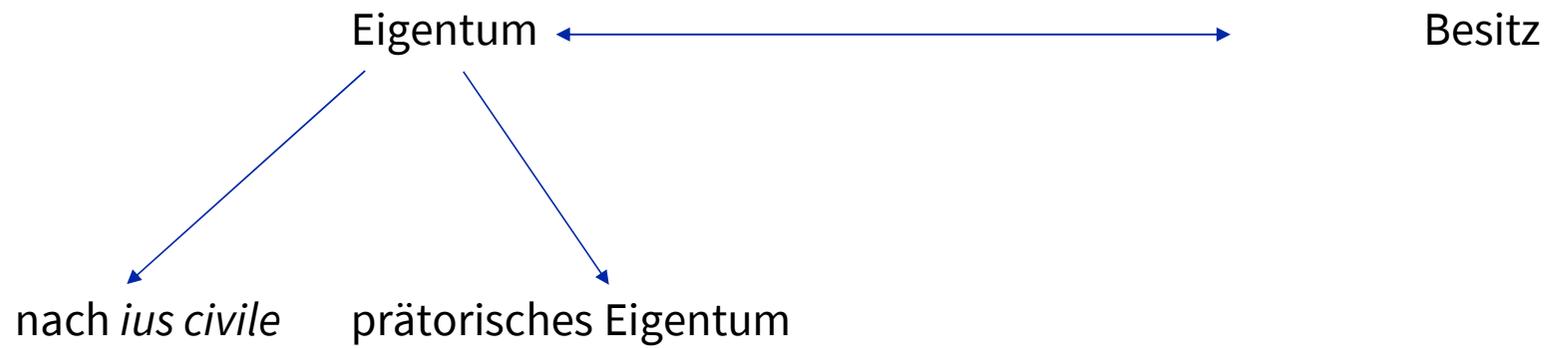
rechtlich geschützte tatsächliche Herrschaft

Wem gehört die Sache?

Wer hat die Sache?

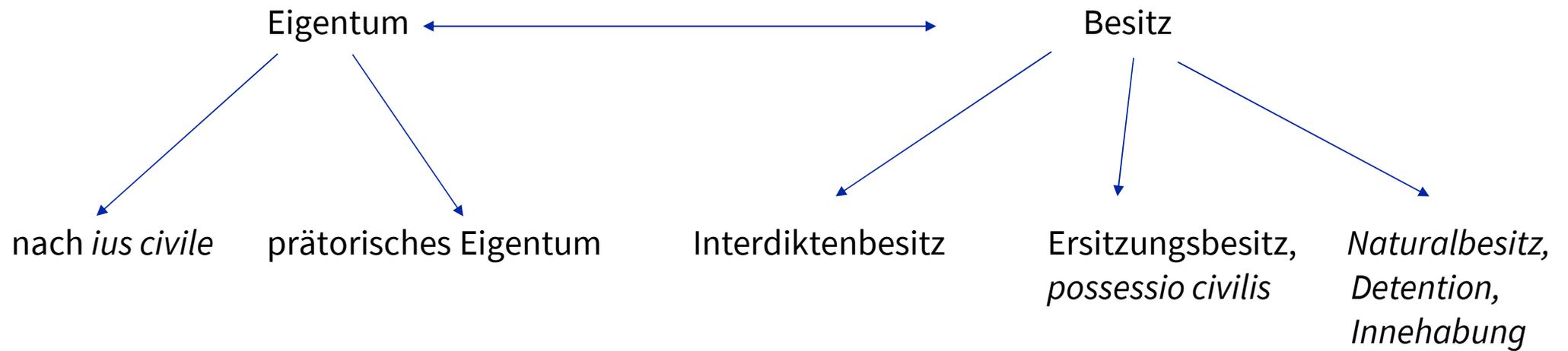
# I. Besitz und Eigentum

## Erscheinungsformen



# I. Besitz und Eigentum

## Erscheinungsformen



# I. Besitz und Eigentum

## Innehabung

### Rn. 83: D. 41.2.49.1 Papinianus im 2. Buch der Definitionen

Wer sich fremder Gewalt befindet, kann eine Sache in seinem Sondergut (*peculium*) haben. Als Eigentümer innehaben und besitzen kann er sie nicht, weil der Besitz nicht nur etwas Körperliches ist, sondern auch etwas Rechtliches.

# I. Besitz und Eigentum

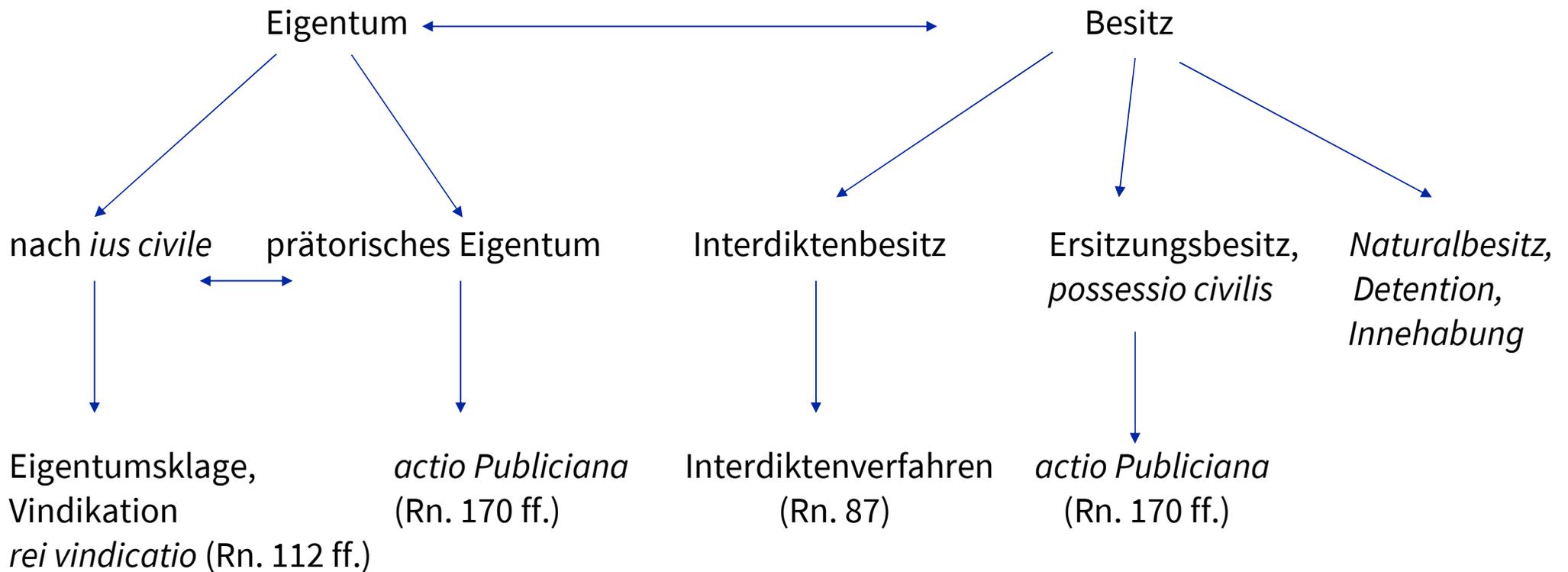
## Innehabung

Rn. 84: **Gai. Inst. 4, 153**

Man nimmt aber an, dass ich nicht nur dann besitze, wenn ich selbst besitze, sondern auch dann, wenn ein anderer für mich den Besitz innehat, auch wenn er meinem Recht nicht unterworfen ist, wie ein Landpächter oder ein Mieter. Auch nimmt man an, dass ich in eigener Person vermittle, bei denen ich etwas zur Hinterlegung gegeben habe oder denen ich etwas geliehen habe oder denen ich unentgeltlich eine Wohnung gewährt habe; Und das bedeutet, was man gemeinhin sagt, dass man den Besitz durch jeden beliebigen behalten kann, der für einen den Besitz innehat. (...)

# I. Besitz und Eigentum

## Schutz



## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

### Schutz

Eigentum nach *ius civile*

Interdiktenbesitz

Eigentumsklage, *rei vindicatio*  
Vindikation

Interdiktenverfahren

zweigeteiltes Verfahren,  
Geldverurteilung

einteiliges Verfahren,  
prätorisches Verbot, prätorischer Befehl

## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

### Schutz

Eigentum nach *ius civile*

Eigentumsklage, *rei vindicatio*  
Vindikation

zweigeteiltes Verfahren,  
Geldverurteilung

Interdiktenbesitz

Interdiktenverfahren

einteiliges Verfahren,  
prätorisches Verbot, prätorischer Befehl

prohibitorisch  
(Verbot)

restitutorisch  
(Wiederherstellung)

exhibitorisch  
(Vorlage)

## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren

### Schutz

Eigentum nach *ius civile*

Eigentumsklage, *rei vindicatio*  
Vindikation

zweigeteiltes Verfahren,  
Geldverurteilung

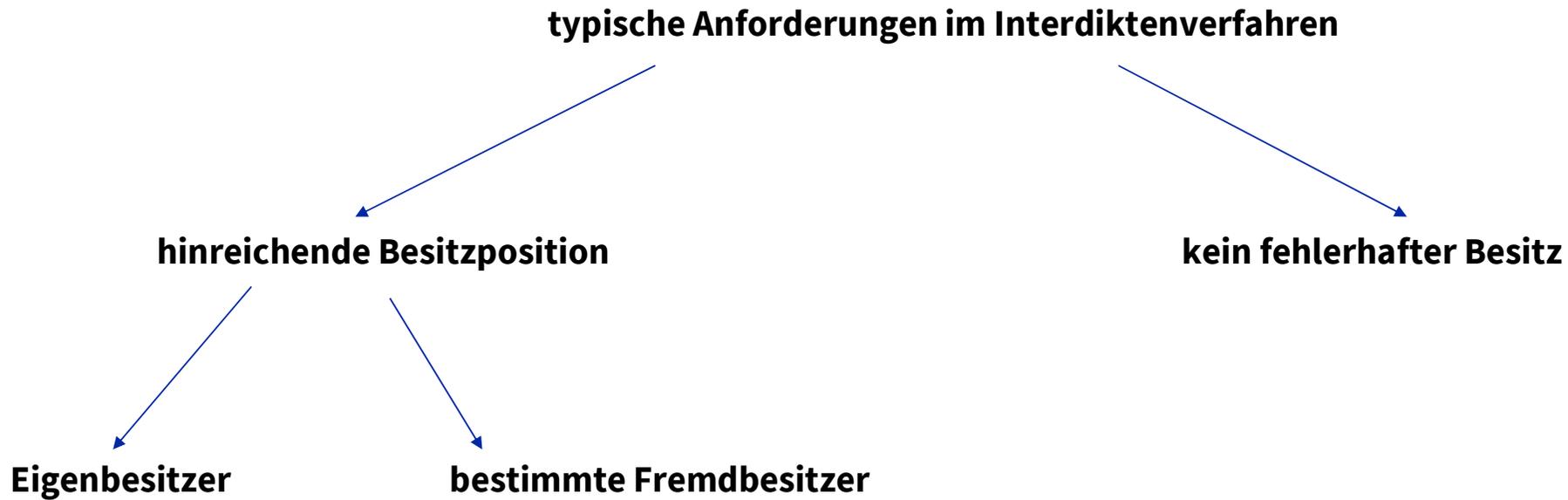
Interdiktenbesitz

Interdiktenverfahren

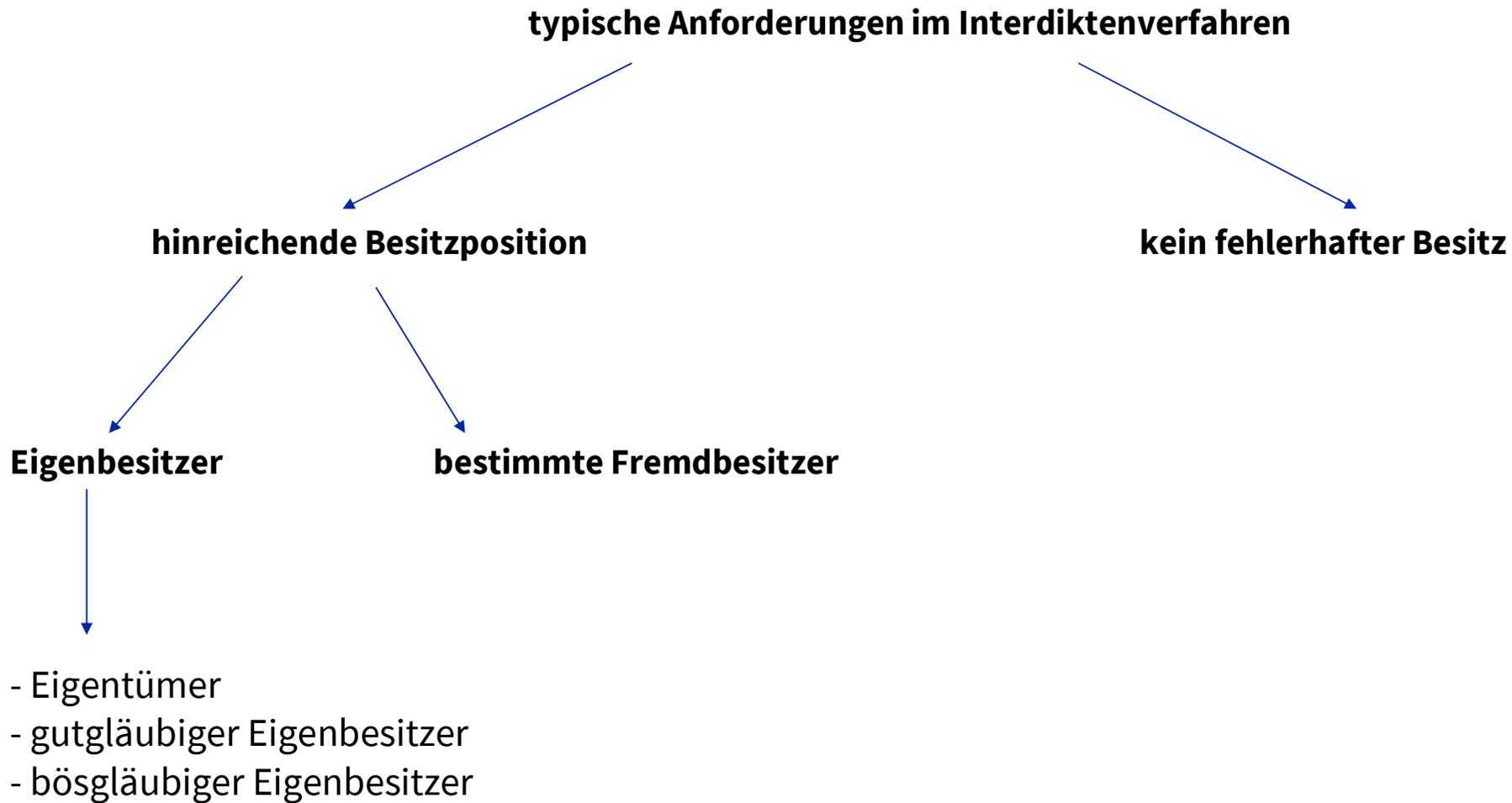
einteiliges Verfahren,  
prätorisches Verbot, prätorischer Befehl

bei Verstoss gegen Interdikt: Interdiktsklage  
(*actio de interdicto*), Rn. 87 (141)

## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



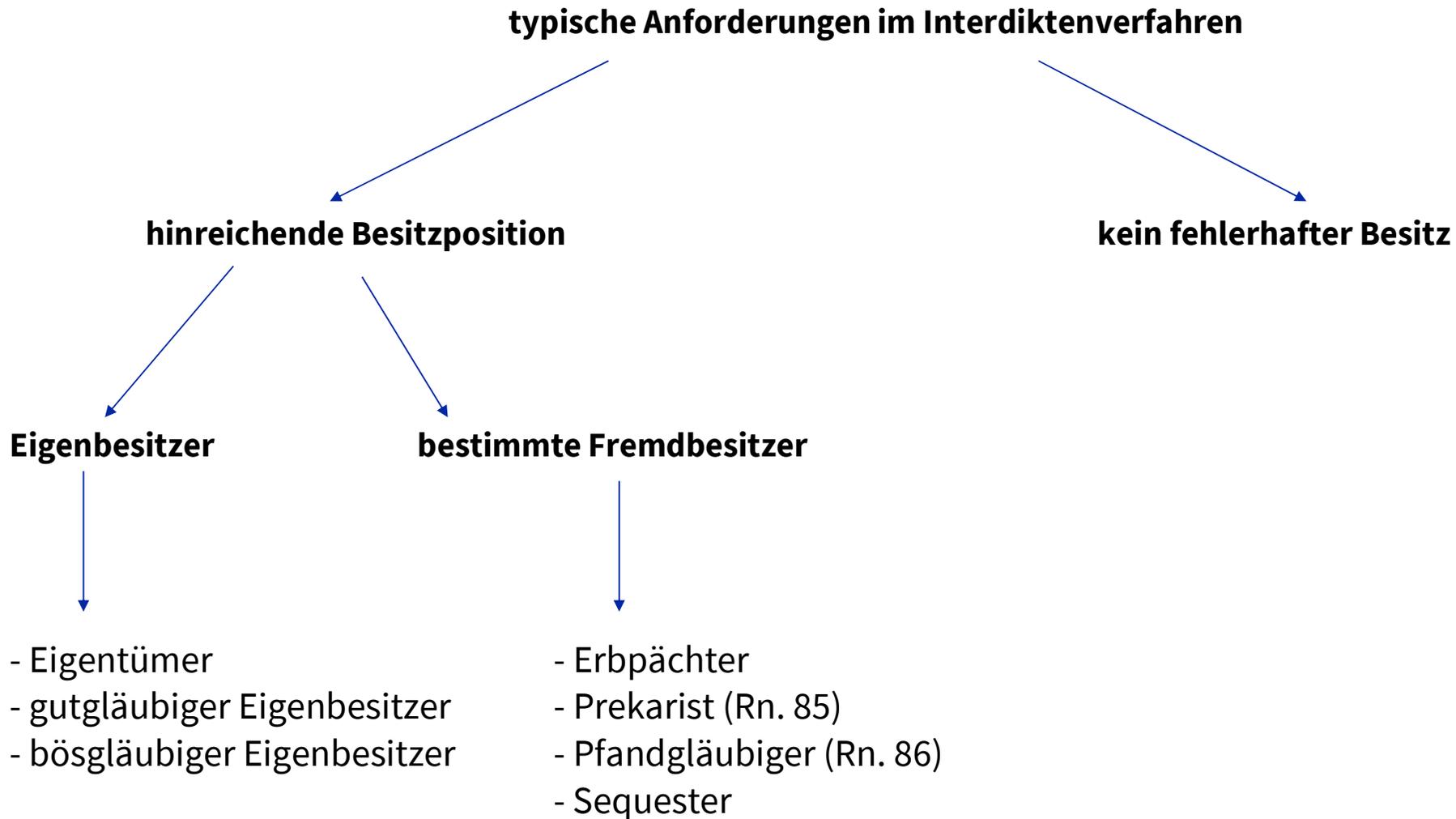
## **II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren**

### **zum Schutz bösgläubiger Eigenbesitzer**

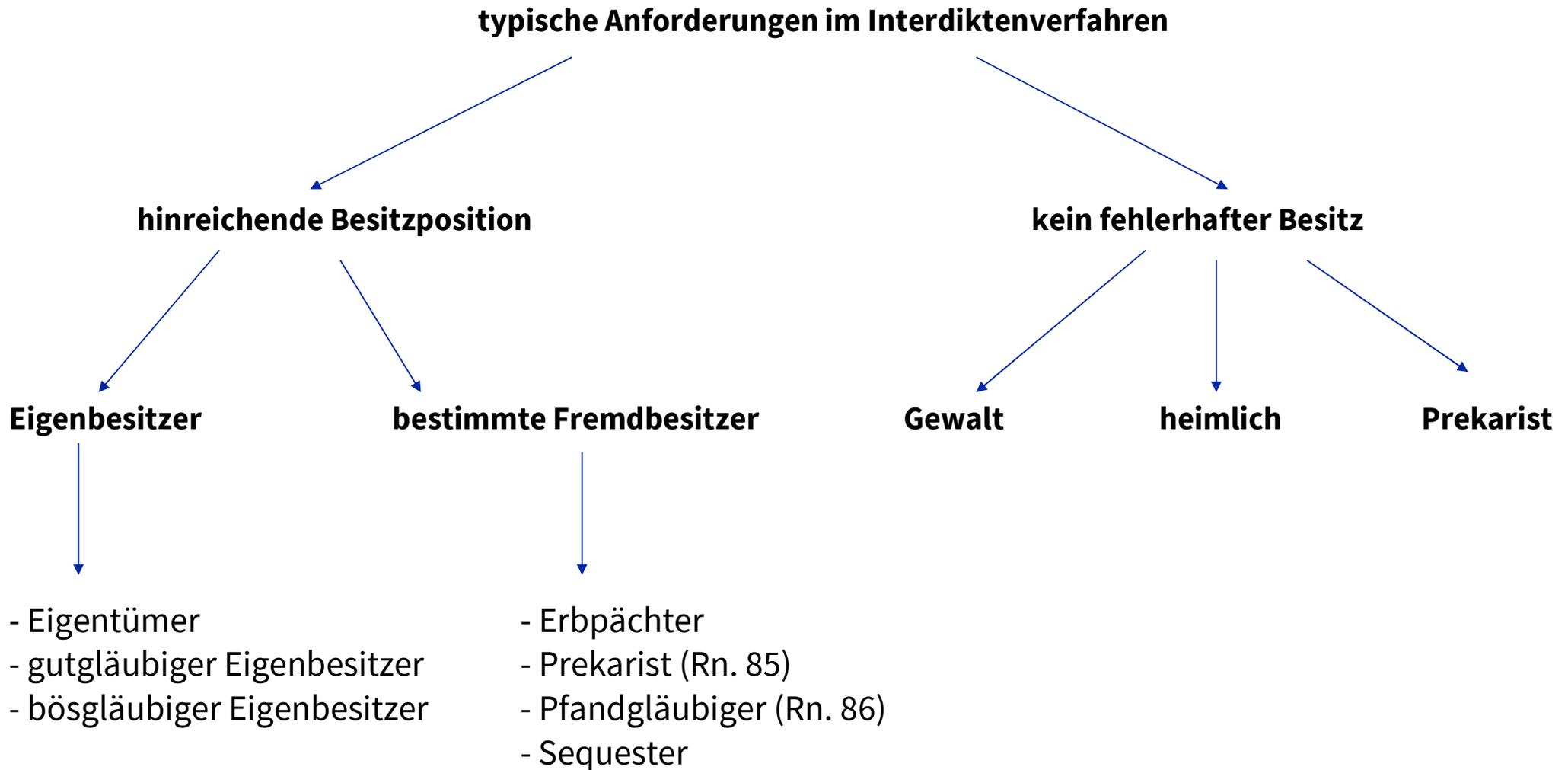
**Rn. 90: D. 43.17.2 Paulus im 65. Buch zum Edikt**

Ob nämlich der Besitz Dritten gegenüber rechtmässig oder unrechtmässig sei, darauf kommt es bei diesem Interdikt nicht an; denn jeder Besitzer hat dadurch, dass er besitzt, mehr Recht als derjenige, der nicht besitzt.

## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



## II. Besitzschutz und Interdiktenverfahren



## III. einzelne Interdikte

### 1. Interdikt uti possidetis «wie ihr besitzt»

Rn. 89: **D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt**

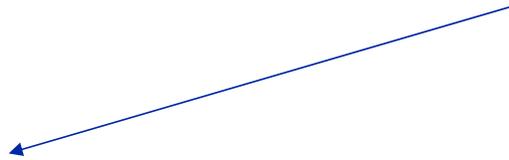
Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich ( euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »

## III. einzelne Interdikte

### 1. Interdikt *uti possidetis* «wie ihr besitzt»

Rn. 89: D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt

Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »



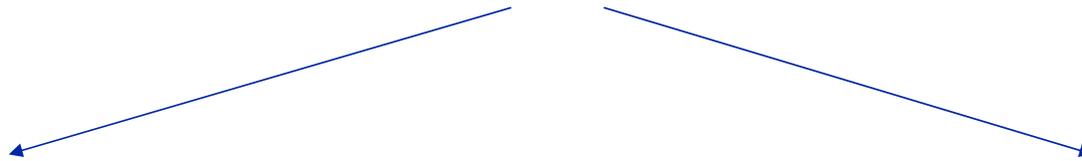
1. Anwendungsfall:  
Drohender Besitzstörung vorbeugen

### III. einzelne Interdikte

#### 1. Interdikt *uti possidetis* «wie ihr besitzt»

Rn. 89: D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt

Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »



1. Anwendungsfall:  
Drohender Besitzstörung vorbeugen

2. Anwendungsfall  
Wiederbemächtigung ermöglichen

### III. einzelne Interdikte

#### 1. Interdikt *uti possidetis* «wie ihr besitzt»

Rn. 89: D. 43.17.1pr. Ulpianus im 69. Buch zum Edikt

Der Prätor sagt: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt. »

1. Anwendungsfall:  
Drohender Besitzstörung vorbeugen

2. Anwendungsfall  
Wiederbemächtigung ermöglichen



rekuperatorische Funktion (Wiederbeschaffung)

### III. einzelne Interdikte

#### 2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

##### Rn. 91: Interdikt «Bei welchem von euch» (*utrubi*) [Lenel, EP<sup>3</sup> § 264]

Bei welchem von euch dieser Sklave, um dem es sich handelt, den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.

### III. einzelne Interdikte

#### 2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

Rn. 91: Interdikt «Bei welchem von euch» (*utrubi*) [Lenel, EP<sup>3</sup> § 264]

Bei welchem von euch dieser Sklave, um dem es sich handelt, den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.



längere fehlerfreie Besitzzeit im letzten Jahr massgeblich dafür, wer Verbleib beim Gegner (1. Fall) oder Wegführen durch den Gegner (2. Fall) dulden muss.

### III. einzelne Interdikte

#### 2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

##### massgeblicher Zeitraum

Rn. 88: Gai. Inst. 4, 152

(152) Und zwar wird das Jahr zurückgerechnet: Wenn du also zum Beispiel in den ersten 8 Monaten besessen hast und ich in den folgenden 7 Monaten, so bin ich besser berechtigt, weil dir der Besitz der ersten 3 Monate bei diesem Interdikt nichts nützt, da es sich um den Besitz in einem anderen Jahr handelt.

### III. einzelne Interdikte

#### 2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

##### ***accessio temporis*, Hinzurechnung der Besitzzeit eines anderen**

Rn. 88: Gai. Inst. 4, 151

Hingegen nützt beim Interdikt «bei welchem von euch» (*utrubi*) jedem nicht nur die eigene Besitzzeit, sondern auch eine solche Besitzzeit des anderen, die ihm gerechterweise zugerechnet wird, zum Beispiel die Besitzzeit desjenigen, dessen Erbe er geworden ist, oder desjenigen, von dem er gekauft hat oder aufgrund von Schenkung oder Mitgift erworben hat. Wenn also eine gerechtfertigte Besitzzeit eines anderen in Verbindung mit meiner Besitzzeit die Besitzzeit des Gegners übersteigt, so bin ich es, der durch dieses Interdikt siegt. (...) Aber auch wenn jemand fehlerhaften Besitz hat, das heisst den Besitz entweder gewaltsam oder heimlich oder aufgrund einer Bittleihe (*precarium*) vom Gegner erworben hat, wird keine Zurechnung gewährt, denn ihm nützt die eigene [Besitzzeit] nichts.

### III. einzelne Interdikte

#### 2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

Beispiel:

A kauft ein Pferd von B, das von Geburt an bei B gelebt hat, und führt es nach Hause. In der Nacht darauf reisst sich das Pferd im Stall des A los und läuft in den Stall des B zurück.

Für wen ist es sinnvoll, das Interdikt *utrubi* zu beantragen?

## III. einzelne Interdikte

### 3. Interdikt *unde vi* «wovon mit Gewalt»

Rn. 93: Interdikt «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*) [Lenel, EP<sup>3</sup> § 245]

Wovon du jenen im vergangenen Jahr mit Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, als jener im Besitz war, und zwar, ohne dass er den Besitz von dir selbst gewaltsam, heimlich oder durch Bittleihe erlangt hätte, dorthin sollst du ihn und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

## III. einzelne Interdikte

### 3. Interdikt *unde vi* «wovon mit Gewalt»

Rn. 93: Interdikt «Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast» (*unde vi*) [Lenel, EP<sup>3</sup> § 245]

Wovon du jenen im vergangenen Jahr mit Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, als jener im Besitz war, und zwar, ohne dass er den Besitz von dir selbst gewaltsam, heimlich oder durch Bittleihe erlangt hätte, dorthin sollst du ihn und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

- restitutorisches Interdikt (Rn. 92): Anwendungsfall der bereits erfolgten Vertreibung von einem Grundstück
- Besitz des Vertriebenen darf nicht fehlerhaft gewesen sein gegenüber dem Vertreibenden
- Jahresfrist

### III. einzelne Interdikte

#### 4. Interdikt *unde vi armata* «wovon mit Waffengewalt»

Rn. 94: Interdikt «Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast» (*unde vi armata*) [Lenel, EP<sup>3</sup> § 245]

Wovon du jenen mit bewaffneter Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, dorthin sollst du ihn und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

### III. einzelne Interdikte

#### 4. Interdikt *unde vi armata* «wovon mit Waffengewalt»

Rn. 94: Interdikt «Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast» (*unde vi armata*) [Lenel, EP<sup>3</sup> § 245]

Wovon du jenen mit bewaffneter Gewalt vertrieben hast, oder dein Gesinde ihn vertrieben hat, dorthin sollst du ihn und alles, was er damals dort hatte, restituieren.

- restitutorisches Interdikt
- steht selbst bei fehlerhaftem Besitz offen, vgl. Rn. 92 (155)
- unbefristet